OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401151/4/KPe

Datum:
Linz, 27. April 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über das Anbringen des A__, betreffend den Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 08.10.2025, GZ: LINZ/925010001009/25, mit welchem der Einspruch vom 18.05.2025 gegen die Strafverfügung vom 02.04.2025, GZ: LINZ/925010001009/25 als verspätet zurückgewiesen wurde, den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Zurückweisungsbescheid vom 08.10.2025, GZ: LINZ/925010001009/25, den Einspruch des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 18.05.2025 gegen die Strafverfügung vom 02.04.2025, GZ: LINZ/925010001009/25 als verspätet zurückgewiesen.

I.2. Am 21.12.2025 wurde dem Beschwerdeführer eine Mahnung betreffend den ausständigen Strafbetrag samt Kosten aus dem zugrundeliegenden Verwaltungsstrafverfahren (mittels nicht eingeschriebener Postsendung) übermittelt.

I.3. Mit E-Mail vom 13.01.2026 zum Betreff „Mahnung" teilte der Beschwerdeführer folgendes mit:

> *„Sehr geehrte Damen und Herren,*
>
> *ich beziehe mich auf Ihr Schreiben, das ich Anfang des neuen Jahres erhalten habe. Aktenzeichen: LINZ/925010001009/25. Es handelt sich um eine polizeiliche Strafe in Höhe von 305 Euro. Diesen Betrag haben wir am 21.10.2025 per Banküberweisung gesendet.*
>
> *Wir haben diese Angelegenheit bereits mehrfach besprochen. Es geht um eine ungültige oder nicht gekaufte österreichische Vignette. Diese Behauptung ist nicht wahr, da ich diese Vignette gekauft und die Quittung sowie die auf der Windschutzscheibe angebrachte Vignette im letzten Jahr per E-Mail gesendet habe.*
>
> *Ich sehe daher keinen Grund, warum ich für dieselbe Übertretung eine weitere Strafe zahlen sollte. Ich habe einen höheren Betrag bezahlt, obwohl ich es nicht musste, Weil ich alles gesetzlich korrekt hatte.*
>
> *Ich bitte um Stornierung dieser Strafe. Andernfalls werde ich mich an eine andere Behörde wenden und die Rückerstattung der vorigen Strafe fordern, da von meiner Seite kein Fehlverhalten vorliegt, danke für eine positive Erledigung.*
>
> *Mit freundlichen Grüßen,*
> *A__ "*

I.4. Der in Punkt I.1. genannte Zurückweisungsbescheid wurde dem Beschwerdeführer im Wege einer Auslandszustellung am 14.01.2026 persönlich ausgefolgt. [Rückschein ON 3]

I.5. Die belangte Behörde hat das E-Mail vom 13.01.2026 (Punkt I.3.) als Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid (Punkt I.1.) gewertet. Ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen wurde die Angelegenheit mittels Schreiben vom 25.03.2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Weitere Ermittlungen waren aufgrund des eindeutigen Sachverhalts nicht erforderlich.

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt und dieser Erledigung zugrundegelegt.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Behördenakt bzw. den ausdrücklich bezeichneten Dokumenten sowie der in eckiger Klammer angeführten Beweismittel.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. §7 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021, lautet wie folgt:

> *„Beschwerderecht und Beschwerdefrist*
>
> *§ 7.*
>
> *(1) Gegen Verfahrensanordnungen im Verwaltungsverfahren ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.*
>
> *(2) Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.*
>
> *(3) Ist der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden, kann die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.*
>
> *(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung*

unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. *in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,*
2. *in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,*
3. *in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung, und*
4. *in den Fällen des Art. 132 Abs. 4 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.*"

III.2. § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG regelt den Beginn der Frist für die Bescheidbeschwerde gem. Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG (Parteibeschwerde). Die vorgesehene vierwöchige Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (*Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 7 VwGVG Rz 53).

III.3. Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde das E-Mail vom 13.01.2026 als Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid vom 08.10.2025 gewertet.

Aus dem Akteninhalt ist jedoch eindeutig ersichtlich, dass zum Zeitpunkt, in dem das E-Mail abgesendet wurde, der Beschwerdeführer vom Zurückweisungsbescheid noch gar keine Kenntnis haben konnte, zumal die Zustellung desselben erst tags darauf, nämlich am 14.01.2026 erfolgt ist. Auch der Betreff des E-Mails („Mahnung") zeigt eindeutig, dass der Beschwerdeführer auf das Mahnschreiben Bezug nehmen will. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs ist damit dem Akteninhalt zu entnehmen, dass sich das E-Mail des Beschwerdeführers konkret auf das Mahnschreiben vom 21.12.2025 bezieht. Damit kann das Schreiben inhaltlich nicht als Beschwerde gegen eine, dem Beschwerdeführer inhaltlich noch gar nicht bekannte behördliche Entscheidung gewertet werden.

Im Übrigen handelt es sich beim gegenständlichen Strafverfahren um kein Mehrparteienverfahren, sodass die Beschwerdeerhebung nach Kenntnisnahme (vgl. § 7 Abs 3 VwGVG) in gegenständlichem Fall nicht in Betracht kommt.

III.4. Zusammenfassend handelt es sich beim E-Mail vom 13.01.2026 nicht um eine Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid vom 08.10.2025 (was sich bereits aus dem Betreff ableiten lässt). Im Übrigen kann eine Beschwerde nur innerhalb der Beschwerdefrist erhoben werden, welche im konkreten Fall frühestens mit Zustellung, also am 14.01.2026 und somit erst nach dem Absenden des gegenständlichen E-Mails, zu laufen begonnen hat.

Das aufgrund der Vorlage durch den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Verfahren ist daher mittels Beschluss einzustellen (vgl. auch LVwG NÖ 11.07.2016, LVwG- S- 1711/001-2016; LVwG NÖ 02.02.2023, LVwG-AV-1951/001-2022; LVwG OÖ 29.06.2017, LVwG-450257/3/MZ; LVwG OÖ 13.06.2017, LVwG- 601768/7/Bi/CG; LVwG OÖ 19.02.2015, LVwG-600700/10/MS, LVwG OÖ 26.09.2023, LVwG-400740/4/HW; LVwG OÖ 25.11. 2025, LVwG-401093/6/KPe).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner